

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981

— MinöBranntwStÄndG 1981 —

— Drucksache 9/91 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 495. Sitzung am 30. Januar 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung die Erhöhung der Mineralöl- und Branntweinsteuer zunächst damit begründet hatte, die vom Bund zu tragenden zusätzlichen Belastungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Finanzierung der Europäischen Gemeinschaften machten diese Steuererhöhung notwendig, wenn die Länder nicht zu einer Verbesserung des Umsatzsteueranteils des Bundes bereit seien.

Der Bundesrat weist demgegenüber darauf hin, daß die nunmehr sich abzeichnenden Mehrbelastungen der Bundesrepublik Deutschland zur EG-Finanzierung im wesentlichen mit den im Finanzplan vorgesehenen Ansätzen aufgefangen werden können.

Er stellt ferner fest, daß mittlerweile im Zusammenhang mit dem Steuerentlastungspaket 1981 zwischen Bund und Ländern Einigkeit darüber erzielt worden ist, daß die Länder dem Bund für 1981 eine Ausgleichszahlung von 1 Mrd. DM leisten und im übrigen das gegenwärtige Aufteilungsverhältnis der Umsatzsteuer unverändert beibehalten wird.

2. Der Bundesrat hält Steuererhöhungen zur Begrenzung der Neuverschuldung für verfehlt. Er verweist auf seine Stellungnahme zum Subventionsabbaugesetz (Drucksache 631/80 — Beschluß).

Darüber hinaus ist der vorgelegte Gesetzentwurf vor allem wegen der drastischen Erhöhung der Mineralölsteuer konjunktur-, preis- und regionalpolitisch nicht vertretbar. In der gegenwärtigen Schwächephase der Konjunktur würden Bürger und ein wesentlicher Teil der Wirtschaft hart getroffen. Die Steuererhöhung würde besonders in den Flächenländern zu unzumutbaren Belastungen führen. Der Bundesrat lehnt daher die Erhöhung der Mineralölsteuer ab.

3. Die Einbeziehung von Propanol in die Branntweinbesteuerung wird zu Preiserhöhungen bei kosmetischen Erzeugnissen, die den Charakter von Massenartikeln haben, von bis zu 200 v. H. pro Artikel führen, die in dieser Höhe auf dem Markt kaum durchsetzbar sein werden. Es ist deshalb ein so starker Nachfragerückgang zu befürchten, daß mit erheblichen Arbeitsplatzverlusten gerechnet werden muß.

Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Erhöhung der Branntweinsteuer auf Äthylalkohol, soweit er zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse verwendet wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Die vorgesehene Erhöhung der Mineralöl- und Branntweinsteuer ist zusammen mit dem Gesetzentwurf zum Subventionsabbau Bestandteil der im Haushaltsentwurf 1981 dargelegten finanzpolitischen Konzeption, die insbesondere zum Ziel hat, den Kreditbedarf des Bundes angesichts steigender Anforderungen und unbefriedigender Finanzausstattung zu begrenzen, den weltwirtschaftlichen, vor allem energiewirtschaftlichen, Herausforderungen zu begegnen sowie im Zusammenhang mit den vorgenommenen umfangreichen Steuerentlastungen die Steuerstruktur zu verbessern. Eine Anpassung der Mineralölsteuer ist nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus energiepolitischen und außenwirtschaftlichen Gründen geboten.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Stellungnahme zum Subventionsabbagesetz.

2. Der Bundesrat übersieht in seiner Stellungnahme die energiepolitischen Gründe der Mineralölsteuererhöhung und kommt dadurch zu falschen Schlußfolgerungen. Diese Gründe sprechen für die Erhöhung um 7 Pf/l Benzin und 3 Pf/l Dieselmotorkraftstoff. Die steuerlich bedingten Preiserhöhungen werden die Verbraucher veranlassen, Kraftstoffe sparsamer zu verwenden. Dies führt zur Verringerung des Ölverbrauchs, des Leistungsbilanzdefizits und der Einfuhrabhängigkeit der Energieversorgung.

Der deutsche Benzinpreis wird weiterhin im unteren Drittel der europäischen Preisskala liegen. Bei Dieselmotorkraftstoff wird sich die Bundesrepublik auf der vierthöchsten Position der europäischen Preisskala befinden, nachdem sie im August 1980 noch die zweithöchsten Preise hatte.

Soweit der Bundesrat auf besondere Schwierigkeiten für Flächenländer hinweist, sind Mehrbelastungen dieser Größenordnungen zumutbar. Bei erhöhter Jahresfahrleistung von 25 000 km und bei einem Verbrauch von 10 l/100 km ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von etwa 200 DM (Mineralölsteuer einschließlich Umsatzsteuer).

3. Der Steuersatz für Kosmetikalkohol ist seit 1948 unverändert, der Anteil der Steuer am Preis der kosmetischen Erzeugnisse ist dadurch erheblich gefallen. Eine Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist daher im Rahmen des finanzpolitischen Konzepts sachlich dringend geboten.

Es ist sachgerecht, in diesem Zusammenhang die — überwiegend auf Erdölbasis hergestellten — Alkohole Propanol-1 (Propylalkohol), Propanol-2 (Isopropylalkohol) und Methanol (Methylalkohol) in die Branntweinsteuer einzubeziehen, soweit sie zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse verwendet werden. Sie erfüllen nämlich den gleichen Zweck wie Äthylalkohol und sollten daher aus fiskalischen und Gründen steuerlicher Neutralität in gleichem Maße wie dieser belastet werden.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Ausdehnung der Besteuerung bei kosmetischen Erzeugnissen mit einem hohen Anteil von Propyl- und Isopropylalkohol zu spürbaren Änderungen der Verbraucherpreise führen kann. Die Bundesregierung erwartet aber nicht, daß sich deshalb die Nachfrage nach alkoholhaltigen Körperpflegemitteln spürbar und nachhaltig verändert.